

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes IGI Rißtal für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund von § 18 GKZ i. V. m. § 13 GKZ in der Fassung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147,1149), § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, 698), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2016 (GBl. 2016, S. 1) hat die Verbandsversammlung am 21. Mai 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushalt wird festgesetzt:

		2019
1.	im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	227.760
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	187.760
1.3	veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	40.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6	veranschlagtes außerordentliches Ergebnis von	-
1.7	veranschlagtes Gesamtergebnis von	40.000
2	im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	227.760
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	187.760
2.3	Zahlungsmittelüberschuss im Ergebnishaushalt	40.000
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	-
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.400.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	2.400.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf von	- 2.400.000
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.400.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	2.400.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes von	40.000

§ 2 Kreditermächtigung

	2019
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf:	2.400.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf:	400.000
---	---------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	40.000
--	--------

§ 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlagen werden festgesetzt auf:

insgesamt	227.760
davon	
Stadt Biberach 25 %	56.940
Gemeinde Maselheim 25 %	56.940
Gemeinde Schemmerhofen 25 %	56.940
Gemeinde Warthausen 25 %	56.940

Warthausen, den 22.05.2019

gez.

Wolfgang Jautz

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

II.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vom 21.05.2019, mit Erlass vom 17.09.2019 gemäß § 81 Abs. 2 GemO i. V. m. § 18 GKZ bestätigt.

Gemäß §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 18 GKZ wurden genehmigt:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehen Kreditaufnahmen von 2.400.000 € mit der Auflage, dass Kredite im Haushaltsvollzug nur unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe aus § 78 Abs. 3 GemO aufgenommen werden dürfen.
2. der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhen von 400.000 €, der im Folgejahr durch Kreditaufnahmen finanziert werden soll und
3. der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 40.000 €

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen, und zwar von Montag 21.10.2019 bis Dienstag 29.10.2019, je einschließlich, auf dem Rathaus der Gemeinde Warthausen, Zimmer 6, Alte Biberacher Str. 13, 88447 Warthausen während der Dienststunden öffentlich aus.